

UVP-Novelle 2009: Verfahrensvereinfachung und Verstärkung des Klimaschutzes

Die Novelle zum UVP-G 2000 ist eine Reaktion auf die UVP-Richtlinie der EU. Darin ist vorgesehen, dass bei der Festlegung der Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind, die Sensibilität des Standorts zu berücksichtigen ist. In diesem Sinn legt die geplante Gesetzesänderung nun niedrigere Schwellenwerte für die UVP-Pflicht für bestimmte Projekttypen in schutzwürdigen Gebieten fest. Weiters verankert der Entwurf unter anderem die Verpflichtung, in der Umweltverträglichkeitserklärung auch ein Energiekonzept vorzulegen. Außerdem sind detaillierte Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung enthalten.

Die umstrittene Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die neben der Übernahme von EU-Recht im Wesentlichen Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung enthält, wurde am **23.6.2009 im Ministerrat** und am **26.6.2009 im Wirtschaftsausschuss(!)** beschlossen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die UVP-G-Novelle in einer zweiten Lesung im Plenum noch geändert wird. Dies könnte insbesondere Maßnahmen zur Reduktion von klimarelevanten Treibhausgasen, Beiträge zu Transparenz und Dauer der Daten im Internet und die Vertretung der Umweltschützer und NGOs im Umweltrat (und im vereinfachten Verfahren) betreffen.

Umstritten war eine Verankerung des „*öffentlichen Interesses*“; dieses wird nun in der UVP-Novelle nicht vorkommen. Dafür gibt es einen Verweis, nach dem bei der **Abwägung der Interessen** – Umweltschutz auf der einen Seite gegen wirtschaftliche Interessen auf der anderen Seite – auch die „*Materiegesetze*“ sowie EU-Vorgaben berücksichtigt werden müssen. Eines dieser „*Materiegesetze*“ ist das **Wasserrecht**, in dem festgeschrieben ist, dass Wasserkraft, wenn möglich, zur **Stromerzeugung** genutzt werden soll. Auch die EU-Vorgaben hinsichtlich des **Klimaschutzes** können in diese Richtung interpretiert werden.

Kernpunkte sind die Herstellung der **EU-Konformität** im Hinblick auf laufende Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission, die **Verstärkung des Klimaschutzes** bei der UVP durch **Vorlage eines Energiekonzeptes**, eine **raschere und effizientere Durchführung der Verfahren** und **mehr Rechtssicherheit** für Projektwerber und Beteiligte. Ein weiterer Vorteil der UVP-Gesetzesnovelle ist die **Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung**: Zuständigkeiten und Aufgaben der UVP-Behörde werden klarer geregelt (z.B. die Initiative zur Nachkontrolle). Überdies muss ein UVP-Verfahren nicht (mehr) wiederholt werden, wenn der Einfluss auf die Umwelt sich durch **Umbauten** nicht verändert. Bislang musste beispielsweise eine neue UVP durchgeführt werden, wenn bei einem Kraftwerk leistungsstärkere Turbinen eingebaut werden.

Damit eine rasche Abklärung der UVP-Pflicht erfolgen kann, müssen die Projektwerber im Feststellungsverfahren die **erforderlichen Unterlagen** vorlegen. Sie sind **elektronisch** einzubringen, das erleichtert der UVP-Behörde die Beteiligung von mitwirkenden Behörden, die Verteilung von Unterlagen an die Sachverständigen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Prüftiefe der Umweltverträglichkeitserklärung und damit des Umweltverträglichkeitsgutachtens werden auf die voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigte Umwelt und Umweltauswirkungen beschränkt.

Zur Beschleunigung des UVP-Verfahrens können dabei auch Unterlagen einer bereits erfolgten **Strategischen Umweltprüfung** (SUP) von relevanten Plänen und Programmen verwendet werden, um Doppelprüfungen zu verhindern. Darüber hinaus kann der Behördenleiter bei Entscheidungsreife einen Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären. Dadurch können nach

einer bestimmten **Frist** (vier Wochen nach der obligaten mündlichen Verhandlung) keine neuen Tatsachen mehr vorgebracht werden, die die Entscheidung verzögern.

Zudem soll es künftig ein **Monitoring** über die Dauer von UVP-Verfahren und die jeweilige Behörde geben. Das soll zu einer Art „*Benchmark-Effekt*“ führen: Da keine Behörde in Österreich als die langsamste gelten möchte, sollen so die Verfahren beschleunigt werden. Die Zielvorgabe für die Dauer von UVP-Verfahren liegt bei 15 Monaten. Meist dauern sie aber zwei bis zweieinhalb Jahre.

Die **mündliche Verhandlung kann weg fallen**, wenn in den Stellungnahmen keine begründeten Bedenken vorgebracht werden oder in Großverfahren keine Einwendungen während der Auflagefrist erfolgen. **Kundmachungen** können – außer in Großverfahren nach AVG – auch in regionalen periodischen Medien erfolgen. Das bedeutet weniger Kosten und eine verbesserte regionale Information.

Zur Verstärkung des Klimaschutzes muss der Projektwerber künftig mit der Umweltverträglichkeitserklärung auch ein **Energiekonzept** vorlegen, das Angaben zum Energiebedarf, zu vorgesehenen Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen sowie eine Darstellung der Energieflüsse und der Maßnahmen zur Energieeffizienz enthält. Wie effizient die Energie dann aber genutzt wird, ist für die Genehmigung des Projekts nicht entscheidend. Um die Produktion von **Strom aus erneuerbaren Energien** zu fördern, sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur Effizienzsteigerung von bestehenden **Wasserkraftanlagen** nicht mehr UVP-pflichtig, wenn sie keine ökologisch nachteiligen Auswirkungen haben.

Aufgrund eines laufenden Beschwerdeverfahrens der Europäischen Kommission muss bei Abfallbehandlungsanlagen, wasserwirtschaftlichen Projekten und Industrievorhaben in **schutzwürdigen Gebieten** (Naturschutzgebiete, Gebiete mit hoher Luftschadstoffbelastung) bereits bei einem **niedrigeren Schwellenwert** eine **Einzelfallprüfung** zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen. Zu den bisherigen schutzwürdigen Gebieten müssen im Gesetz die UNESCO-Welterbestätten aufgenommen werden.

Die UVP-Novelle legt auch Verbesserungen beim Rechtsschutz für die Bürger fest. **Umweltorganisationen** können nun auch im **vereinfachten Verfahren** wieder beim **Verwaltungsgerichtshof** Beschwerde einreichen. Darüber hinaus erhalten Projektwerber ein Fortbetriebsrecht bis zu einem Jahr, wenn der Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird.

Zusätzlich enthält die Gesetzesnovelle zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine Erleichterung der **Flughafen-Bestimmungen** durch den Fokus auf konkreten Baumaßnahmen wie den Pistenbau oder die Errichtung von Flugsteigen und Abstellflächen. Weiters betreffen Verbesserungen auch Schutz- und Regulierungsbauten sowie **Schigebiete**.